

Verhaltensmaßregeln für die Dauer des Entschuldungsverfahrens

Es hat sich als notwendig erwiesen, die nach und nach erschienenen gesetzlichen Bestimmungen, die für die im Entschuldungsverfahren befindlichen Betriebsinhaber Bedeutung haben, in übersichtlicher Form zusammenzufassen. Die nachstehend veröffentlichten Verhaltensmaßregeln sind jedem Entschuldner zugestellt worden. Wie veröffentlichte diese Verhaltensmaßregeln, damit auch die Gläubiger wissen, welche Vorschriften die Schuldner zu beachten haben. Wir hoffen, daß deren beiderseitige Kenntnis zur Beseitigung von Unklarheiten und damit zur reibungslosen Durchführung der Verfahren beitragen wird.

Deutsche Gartenbau-Kredit-Aktiengesellschaft.

In unserer Eigenschaft als Entschuldungsstelle geben wir den bei uns im Entschuldungsverfahren befindlichen Betriebsinhabern die nachfolgenden Verhaltensmaßregeln. Deren Nichtbefolgung müßte uns veranlassen, die Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Etwa bereits früher zugesandte allgemeine Anweisungen sind hierdurch überholt.

Das „Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse“ vom 1. 6. 1933 (SchRB.) einschließlich der inzwischen erschienenen 6 Durchführungsverordnungen (DVO.) und der „Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren“ (VVO.) vom 27. 12. 1933 bieten auch dem Gärtner die Möglichkeit, die Forderungen seiner Gläubiger in unkündbare Tilgungs-Hypotheken umzuwandeln und den Zinssatz auf 4 bzw. 4½% herabsetzen zu lassen. Das zur Auseinandersetzung zwischen Schuldner und Gläubigern notwendige Verfahren wird von der Entschuldungsstelle geführt, während das Entschuldungsgericht das Verfahren eröffnet und entweder mit der Aufstellung eines Entschuldungsplanes abschließt oder wegen Undurchführbarkeit aufhebt. Diese Einstellung des Verfahrens entzieht dem Betriebsinhaber die Vorteile der Entschuldung und überläßt ihn dem uneingeschränkten Zugriff der Gläubiger. Der Entschuldner soll seinen Betrieb ordnungsmäßig bei sparsamster Wirtschaftsweise weiterführen. Er hat uns darüber Rechenschaft abzulegen.

1. Lebensunterhalt.

Die Aufwendungen für den Lebensunterhalt und sonstige Privatausgaben müssen während des Verfahrens auf das notwendige beschränkt werden. Von jedem besonderen persönlichen Aufwand ist für die Dauer des Verfahrens Abstand zu nehmen.

2. Größere Bestellungen,

die über den bisher üblichen Rahmen des Betriebes hinausgehen, sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung zu tätigen. Neubauten jeder Art, größere Reparaturen, bauliche Veränderungen sind grundsätzlich zu unterlassen. Sie können auf Antrag nur gestattet werden, wenn uns der zuständige Kreis- oder Ortsbauernführer die dringende Notwendigkeit bestätigt.

3. Verwendung der Einnahmen.

Alle Einnahmen aus dem Betrieb, aus Mieten, Renten usw. sind ausschließlich zur Fortführung des Betriebes und zur Zahlung der laufenden Zinsen, Steuern und Lasten zu verwenden. Reichen die Einnahmen nicht aus, so ist nachstehende Reihenfolge der Zahlungen einzuhalten:

- notwendige laufende Betriebsausgaben einschließlich Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge;
- sparsamste Aufwendungen für Lebensunterhalt;
- laufende Sachversicherungsbeiträge;
- laufende öffentliche Abgaben;
- laufende Pachtzinsen und laufende Zinsen für grundbuchlich gesicherte Forderungen in der Reihenfolge der Eintragungen;
- laufende Zinsen für andere beteiligte Forderungen.

4. Monatsberichte

sind unter Benützung der beiliegenden, genau auszufüllenden Formulare bis zum 10. jeden nachfolgenden Monats an uns einzufenden. Wir weisen darauf hin, daß wissentlich falsche Angaben nicht nur zur Aufhebung des Verfahrens, sondern nach § 103 SchRB. auch zu strafrechtlicher Verfolgung führen können. Da die Monatsberichte Aufschluß über die ordnungsmäßige Verwendung der vorhandenen Mittel und über die saisonmäßig bedingte Verteilung der Einnahmen geben sollen, muß jeder Entschuldner auch über die Monate einen Bericht einfenden, in denen er saisonmäßig keine Einnahmen hat.

Da die Buchstelle des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues e. m. b. H., Berlin W. 40, Schleiermacher 21, sich bereit erklärt hat, unsere Anweisungen zu berücksichtigen, und da diese auf Grund langjähriger Erfahrung für gärtnerische Betriebe besonders geeignet erscheint, empfehlen wir, sich ihr anzuschließen, falls eine eigene genügende Buchführung nicht vorhanden ist und der Beitritt zu einer Buchstelle beabsichtigt wird.

5. Ueberschüsse an Treuhandkonto abführen!

Falls die Einnahmen die laufenden Ausgaben übersteigen, sind die erzielten Ueberschüsse auf ein bei uns für jeden Entschuldner eingerichtetes Treuhandkonto abzuführen, das gleiche gilt für größere sonst eingehende Geldbeträge. Der Entschuldner darf darüber nur mit unserer Einwilligung verfügen, wenn die Notwendigkeit der Abhebung nachgewiesen wird, z. B. für Zinszahlungen.

Wenn die Ueberschüsse in Kürze im Betrieb wieder Verwendung finden sollen und deshalb einbehalten werden, ist über die beabsichtigte Verwendung im Monatsbericht Aufschluß zu geben.

6. Was ist zu bezahlen? — was nicht?

beteiligt — nicht beteiligt.

Die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens hat keineswegs die Einstellung aller Zahlungen zur Folge:

Zu bezahlen sind:

- alle nach der Eröffnung des Verfahrens entstandenen Verbindlichkeiten;
- die nach dem 14. 6. 1933 in herkömmlicher Art und Höhe aus Saatgut-, Dünger- und Brennmateriallieferungen entstandenen Verbindlichkeiten. Als Saatgut in diesem Sinne gelten z. B. Blumenzwiebeln, Jungpflanzen, Wildlinge und halbfertige Ware;
- die nach dem 14. 6. 1933 bei dem üblichen Lieferanten in herkömmlicher Art und Höhe aus Lieferungen für die Verwertbarmachung der Ernte von 1933 und 1934 entstandenen Verbindlichkeiten. Hierher gehören z. B. Bedarfs- und Binderzeitarikel, Schädlingsbekämpfungsmittel;
- Kredite, die zur Beschaffung der unter b und c aufgeführten Lieferungen aufgenommen sind.

Forderungen der unter a bis d angeführten Art sind am Verfahren „nicht beteiligt“.

Bei jeder Zahlung ist die Schuld genau zu bezeichnen, die abbezahlt werden soll.

Nicht zu bezahlen sind:

alle vor der Eröffnung des Verfahrens entstandenen, mit Ausnahme der vorstehend unter b bis d angeführten Forderungen.

Diese nicht zu bezahlenden Forderungen sind am Verfahren „beteiligt“.

Ihre Regelung erfolgt im Entschuldungsplan.

Als Entstehungsdatum einer Forderung gilt der Tag der Auftragserteilung, nicht der der Lieferung. Wenn z. B. eine Blumenzwiebellieferung am 1. 5. 1933 in Auftrag gegeben wurde, dann ist die Forderung am 1. 5. 1933 entstanden und ist infolgedessen am Verfahren beteiligt und nicht zu bezahlen, obwohl vielleicht die Lieferung erst im September 1933 erfolgte.

7. Zinszahlung.

Rückständige Zinsen, d. h. solche, die bei der Eröffnung des Verfahrens fällig, aber nicht bezahlt waren, dürfen während des Verfahrens durch den Entschuldner nicht bezahlt werden. Sie werden im Entschuldungsplan geregelt.

Laufende Zinsen, d. h. solche, die nach der Eröffnung des Verfahrens fällig wurden oder werden, muß der Entschuldner aus seinen laufenden Einnahmen bezahlen. Auf Grund des Artikels 15 der 3. DVO. ordnen wir für die Dauer des Verfahrens ausdrück-

lich an, daß alle Kapitalforderungen einschließlich Aufwertungshypotheken mit 4% zu verzinsen sind. Galt vor der Eröffnung des Verfahrens ein niedrigerer Zinssatz, so bleibt es bei diesem. War mit dem Gläubiger, insbesondere mit Hypotheken-Banken, ein Verwaltungskostenbeitrag vereinbart, so ist dieser vorbehaltlich einer späteren Berechnung in Höhe von ½% weiterzuzahlen; galt ein niedrigerer Satz, so bleibt es bei diesem. Handelt es sich bei einer Forderung um eine unkündbare Tilgungshypothek, so muß neben 4% Zinsen die vereinbarte Tilgungsrate während des Verfahrens weitergezahlt werden.

Es ist notwendig, daß der Entschuldner bei jeder Zinszahlung zum Ausdruck bringt, für welchen Zeitraum diese Zahlung gelten soll. Außerdem ist jeweils der Zusatz zu machen: „Endgültige Berechnung erfolgt durch die Entschuldungsstelle bei Aufstellung des Entschuldungsplans.“

Wenn der Entschuldner an dem Fälligkeitstermin zur Zahlung der Zinsen nicht in der Lage ist, muß er den betroffenen Gläubigern davon unter Angabe der Gründe Mitteilung machen und gleichzeitig angeben, wann er zahlen wird. Die unbegründete Unterlassung der Zinszahlungen kann Veranlassung zur Aufhebung des Verfahrens geben.

Als Erläuterung für den Begriff „Fälligkeit der Zinsen“ diene folgendes Beispiel:

„... Ein Entschuldungsverfahren ist am 20. 6. 1934 eröffnet worden. Die Zinsen sind vierteljährlich, und zwar nachträglich, zu entrichten. Nicht bezahlt sind die Zinsen des ersten und des zweiten Vierteljahrs 1934...“

Während die Zinsen für das erste Vierteljahr am 1. 4. 1934 fällig waren, demnach unzweifelhaft vor Eröffnung des Verfahrens entstanden und somit als rückständig zu betrachten sind, wurden die Zinsen für das 2. Vierteljahr erst am 1. 7. 1934 fällig. Sie sind also während des Verfahrens entstanden und gelten als laufende Zinsen, d. h. sie sind in Höhe von 4% aus den laufenden Einnahmen zu zahlen, und zwar nicht nur vom 20. 6. ab, sondern für das volle Vierteljahr. (Das gleiche gilt auch für die Behandlung von Jahres- und Halbjahresleistungen.)

Neuentstandene, d. h. nicht beteiligte Forderungen sind in der vereinbarten Höhe zu verzinsen.

8. Wechsel.

a) Die für beteiligte Forderungen (Erläuterung siehe unter Ziffer 6) gegebenen Wechsel dürfen nicht eingelöst, können jedoch prolongiert werden. Deshalb muß der Schuldner dem Gläubiger rechtzeitig ein Verlängerungsakzept anbieten, an das eine Klage mit folgendem Wortlaut anzukleben ist:

„Anhängender Wechsel über M per bezogener entstammt der Prolongation eines vor Eröffnung des Entschuldungsverfahrens gegebenen Akzeptes.“

Bei der Prolongation sind 4% Diskontspesen (Diskontspesen sind mit Zinsen gleichbedeutend) an den Gläubiger zu zahlen. Der nicht gezahlte Mehrbetrag an Diskontspesen ist vorläufig dem ursprünglichen Wechselbetrag zuzuschlagen.

b) Für nicht beteiligte Forderungen (Erläuterung siehe unter Ziffer 6) gegebene Wechsel müssen in der üblichen Weise eingelöst und verzinst werden. Sie können je nach Vereinbarung selbstverständlich auch voll oder teilweise prolongiert werden. Während des Verfahrens soll die Hergabe von neuen Wechseln auf das notwendige beschränkt werden.

9. Versicherungen.

Auf Grund der Artikel 10 und 11 der 6. DVO. brauchen

a) vor Eröffnung des Verfahrens entstandene rückständige Sachversicherungsprämien während des Verfahrens nicht gezahlt zu werden. Sie werden im Entschuldungsplan geregelt. Der Versicherungsschutz geht, auch wenn die Versicherungsgesellschaft ihn ausdrücklich kündigt, nicht verloren, soweit der Versicherungsvertrag nicht bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgelaufen war. Falls das Verfahren allerdings nicht mit der Beibehaltung eines Entschuldungsplanes endet, muß der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Aufhebung des Verfahrens die rückständig gewordenen Prämien nachzahlen, wenn er sich den Versicherungsschutz erhalten will.

b) Nach der Verfahrenseröffnung fällig werdende Sachversicherungsprämien müssen im Hinblick auf die Tatsache, daß eine Nachzahlung bei Aufhebung des Verfahrens den Versicherungsschutz nicht wieder herstellt, unbedingt laufend bezahlt werden.

Sollte eine Feuerversicherung nicht bestehen, so ist uns umgehend Mitteilung zu machen.

10. Aufrechnungen

darf ein Gläubiger nur vornehmen, wenn sowohl seine Forderung als auch die Gegenforderung des Entschuldners vor der Eröffnung des Verfahrens bestanden haben. Ein Gläubiger darf infolgedessen mit seiner beteiligten Forderung gegen eine Forderung des Entschuldners, die erst nach der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens entstanden oder fällig geworden ist, nicht aufrechnen. Tut er es dennoch, so kann der Entschuldner seine Forderung klagenweise durchsetzen (Artikel 7 der 6. DVO.).

11. Forderungsabtretungen (Zessionen),

Sicherungsübereignungen und Verpfändungen,

die vor Eröffnung des Verfahrens zur Sicherung beteiligter Forderungen vorgenommen wurden, sind uns unter genauer Angabe des Sachverhalts zur Kenntnis zu bringen, damit wir gegebenenfalls eine Freigabe bewirken können.

12. Bürgschaft.

Ein Bürge oder Mitschuldner kann die Befriedigung eines beteiligten Gläubigers während der Dauer des Verfahrens verweigern, wenn er im Falle der Befriedigung einen Erstattungsanspruch gegen den Entschuldner hätte (Artikel 5 der 2. DVO.).

Im Gegenzug dazu kann der Wechselbürge jederzeit in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, soweit er sich nicht selbst im Entschuldungsverfahren befindet.

13. Vollstreckungsschutz.

Die Vollstreckungsschutzverordnung für Entschuldungsbetriebe (VVO.) vom 27. 12. 1933 bewirkt von der Eröffnung des Verfahrens ab:

- daß ein Verfahren zur Zwangsversteigerung eines dem Entschuldner gehörenden gärtnerischen Grundstücks einstweilen eingestellt ist;
- daß Vollstreckungen wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen des Entschuldners einstweilen eingestellt sind;
- daß die Vollstreckung zur Herausgabe von Zubehör und Erzeugnissen der dem Betrieb dienenden Grundstücke sowie von Sachen, deren Eigentum sich der Gläubiger bis zur völligen Zahlung des Gegenwertes vorbehalten hat und die zur Fortführung des Betriebes unentbehrlich sind, einstweilen eingestellt sind.

Auf besonderen Antrag kann der Vollstreckungsschutz auf Grund des Artikels 7 VVO. schon vom Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ab durch das Entschuldungsgericht zuerkannt werden.

Gegen dennoch betriebene Vollstreckungsmaßnahmen muß beim Vollstreckungsgericht (nicht beim Entschuldungsgericht) „Erinnerung“ (d. h. Einspruch) unter Verweisung auf das Entschuldungsverfahren eingelegt werden. Auch der Gerichtsvollzieher ist auf die Tatsache des Entschuldungsverfahrens hinzuweisen.

Dieser besondere Vollstreckungsschutz gilt nur hinsichtlich der beteiligten Forderungen. Nicht beteiligte Forderungen sind ohne Einschränkung vollstreckbar, sie müssen daher pünktlich erfüllt werden.

14. Kündigung und Klage.

Kündigt ein beteiligter Gläubiger, so bleibt seine Forderung dennoch am Verfahren beteiligt. Die Kündigung ist während des Verfahrens wirkungslos.

Klagt ein beteiligter Gläubiger seine vom Entschuldner nicht bestrittene Forderung ein, so braucht der Entschuldner weder gegen einen Zahlungsbefehl Einspruch einzulegen noch einen Termin selbst oder durch einen Rechtsanwalt wahrzunehmen. Der rechtskräftige Zahlungsbefehl bzw. das Verfallurteil unterliegt dem Vollstreckungsschutz. Die durch die Rechtsverfolgung entstehenden Kosten sind nach Artikel 6 der 6. DVO. am Verfahren beteiligt, eine Darablösung findet nicht statt.